Gemeinde Dettingen unter Teck Landkreis Esslingen

Gemeinderatsbeschlüsse vom 25.09.2017 – Vorlage 124/2017 ö Förderung von Modernisierungsmaßnahmen

Der Gemeinderat hat am 25.09.2017 auf Grundlage des Baugesetzbuches und der Städtebauförderrichtlichtlinie folgende Rahmenbedingungen/Förderkriterien unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit für die Förderung von **privaten** Modernisierungsvorhaben bzw. Ordnungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet beschlossen:

a. Die Förderung der Modernisierung, Instandsetzung und Umnutzung sowie des Ausbaues von Gebäuden im privaten Eigentum erfolgt in Form eines "verlorenen Zuschusses".

Unterhalb einer Grenze in Höhe von 100.000 € der als Erneuerungsaufwand anerkennungsfähigen Herstellungskosten beträgt die für die Errechnung des Zuschusses zugrunde zulegende Förderquote 15 %. Für alle anerkennungsfähigen Herstellungskosten, die diese Grenze überschreiten, erhöht sich die Förderquote bis zur Obergrenze von 200.000 € auf 22,5 %. Für alle über dieser Obergrenze liegenden anerkennungsfähigen Herstellungskosten beträgt die Förderquote 10 %.

als Erneuerungsaufwand anerkannte Herstellungskosten	Zuschussquote
bis 100.000 €	15,0 %
über 100.000 € bis 200.000 €	22,5 %
über 200.000 €	10,0 %

- b. Unterhalb einer Bagatellgrenze der anerkennungsfähigen Herstellungskosten in Höhe von **20.000** €wird eine Förderung grundsätzlich nicht gewährt.
- c. Die Förderung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Belange des Ortsbildes in hinreichender Weise Berücksichtigung finden. Geplante Vorhaben sind dementsprechend frühzeitig mit der Gemeinde Dettingen und der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH abzustimmen. Die in diesem Zusammenhang vereinbarten Maßgaben und Auflagen sind zwingend einzuhalten.
- d. Der Gemeinderat kann jeweils im Einzelfall auch abweichend von lit. a bis c über die Förderung von privaten Modernisierungsvorhaben und Ordnungsmaßnahmen entscheiden.